



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 23

17. April 2013

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Allgemeinverfügung Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Eichenfraßgesellschaften gemäß § 13 WaldG LSA/ Sperrung von Waldflächen gemäß § 12 FFOG	56
Ordnungsrechtliches Verfahren zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den EichenprozeSSIONsspinner	57
Verordnung des Landkreises Stendal zur 6. Änderung des Beschlusses des Rates des Bezirkes Magdeburg über die Erklärung von 6 Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten	57
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung über den Beschluss des Gemeindevahlausschusses der Hansestadt Stendal zur Ergänzungswahl im Ortsteil Insel, Döbbelin und Tornau am 02. Juni 2013	58
Bekanntmachung gemäß § 18 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt in Verbindung mit dem Gesetz über ein neues kommunales Haushalts - und Rechnungswesen für die Kommunen im LSA vom 22.03.2006	58
Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20/00 „Waldherberge Staffelde“ hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 3 und § 13 BauGB	58
3. Verbandsgemeinde Seehausen	
Hundesteuersatzung der Gemeinde Zehrental	59
Hundesteuersatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe	60
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnung sowie die Entlastung des/der Bürgermeisters/in für das Haushaltsjahr 2010	62
4. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“	62
4. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“	62
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	62
5. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2013	63
Bekanntmachung und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2013 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	63
6. Wasserverband Gardelegen	
1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung) vom 13.12.2012	63
1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 13.12.2012	63
1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasserverbandes Gardelegen (Verwaltungskostensatzung) vom 24.04.2012	64
7. Kreiskirchenamt	
Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 10.07.2002 für den Friedhof Grobleben	64
8. Jagdgenossenschaft Nahrstedt	
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Nahrstedt	65

Landkreis Stendal

Allgemeinverfügung

Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Forstschädlinge der Eichenfraßgesellschaft gemäß § 13 WaldG LSA/ Sperrung von Waldflächen gemäß § 12 FFOG

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch Forstschädlinge wird verfügt:

1. Auf der Grundlage des § 13 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt WaldG LSA vom 13.04.1994 (GVBl. LSA Nr. 17/1994, S. 520) zuletzt geändert durch das Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt vom 18.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012, S.649) führen die Betreuungsförster des Landeszentrum Wald Nordöstliche Altmark, Letzingen und Elb-Havel-Winkel voraussichtlich in der Zeit zwischen dem 22.04.2013 und 31.05.2013 eine aviochemische Maßnahme auf ca. 272 ha zur Bekämpfung der Forstschädlinge der Eichenfraßgesellschaft mit dem zum Behandlungszeitpunkt zugelassenen Pflanzenschutzmittel durch.

Die Bekämpfungsflächen befinden sich in den

Gemarkungen

Arneburg, Altenzaun, Book, Bretsch, Bellingen, Bindfelde, Dequede, Ellingen, Erleben, Fischbeck, Groß Schwarzlosen, Hohenwulsch, Hüselitz, Jarchau, Kamern, Kümmeritz, Krüden, Kossebau, Lüderitz, Molkenberg, Ottersburg, Stendal, Schönwalde, Schernebeck, Staffelde, Tangerhütte, Tangermünde, Vehlgest, Vinzelberg, Wittenmoor, Deetz

Die Waldbesitzer haben die Maßnahme zu dulden. Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme trägt gem. § 13 Abs. 4 und 5 Waldgesetz Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) das Land.

2. Auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Feld- und Forstordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FFOG) vom 16.04.1997 werden die Waldflächen am Tag der Bekämpfung bis zum Ablauf des übernächsten auf den Bekämpfungstag folgenden Tages gesperrt. Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind damit verboten. Die Sperrung wird ausgedehnt.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Allgemeinverfügung und die Kartenübersicht des Bekämpfungsgebietes können im Dienstgebäude

des Landkreises in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, Raum 340 eingesehen werden.

Begründung:

Der Landkreis Stendal ist als Untere Forstbehörde auf Grund §§ 13, 26 WaldG LSA i.V.m. § 89 SOG sowie § 16 FFOG u. § 13 i.V.m. § 84 SOG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Der Schutz des Waldes umfasst nach § 13 Abs. 1 WaldG LSA u.a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch tierische Schaderreger. Gemäß § 13 Abs. 4 WaldG LSA kann die zuständige Untere Forstbehörde Schutzmaßnahmen selbst durchführen, die im Interesse der Allgemeinheit zur Abwehr erheblicher Gefährdungen für größere Waldgebiete notwendig werden und in ihrer Art nach nur großflächig für eine Vielzahl von Waldbesitzern gemeinsam durchgeführt werden können. Die Waldbesitzer haben diese Maßnahme zu dulden.

Die Waldbestände des Bekämpfungsgebietes sind bereits durch mehrjährigen Schädlingsbefall vorgeschädigt. Auf Grund von Prognosen ist ohne die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden existenziellen Gefährdung der kartierten Bestände zu rechnen. Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallssituation ist eine aviochemische Bekämpfung erforderlich. Das heißt, die zu dem Behandlungszeitpunkt zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden mit rotorgetriebenen Luftfahrzeugen ausgebracht.

Von einer Anhörung der betroffenen Waldbesitzer kann nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. Verb. m. d. Bundesgesetz § 28 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG abgesehen werden.

Auf der Grundlage § 12 Abs. 1 Nr. 4 und 5 FFOG werden die Waldflächen, die in den unter Punkt 1 aufgeführten Gemarkungen liegen am Tag der Bekämpfung und für weitere 48 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leib und Leben verboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Die Bekämpfung ist erfolgreich nur im benannten Zeitraum möglich (Entwicklungsstadium des Schadinsektes und Vegetationsperiode). Der Schutz des Waldes vor der bestehenden Gefährdungssituation liegt im öffentlichen Interesse. Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erho-

ben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Stendal einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs.5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203 –206 in 39104 Magdeburg zu stellen. Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen - Anhalt eingereicht werden.

Stendal, den 10.04.2013



Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Ordnungsrechtliche Verfügung

zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird verfügt:

1. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 c SOG LSA, § 13 SOG LSA und des § 84 Abs. 1 SOG LSA vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340) werden voraussichtlich in der Zeit zwischen dem 19.04.2013 und 15.06.2013 biochemische Maßnahmen durch Boden- und Luftfahrzeuge zur Bekämpfung des Forstschädling Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea* L.) durchgeführt. Der konkrete Termin der Befliegung wird in der Tagespresse bekannt gegeben. Es wird das Insektizid „Dimilin 80 WG“ (Wirkstoff Diflubenzuron) eingesetzt.

Die Bekämpfungsflächen befinden sich in den

Gemarkungen:

Aulosen, Bismark, Beuster, Brunkau, Bellingen, Bömenzien, Bölsdorf, Ballerstedt, Dröse, Demker, Düsedau, Dequede, Dobbrun, Deutsch, Ellingen, Eichstedt, Erleben, Flessau, Gladigau, Geestgottberg, Gollensdorf, Groß Garz, Havelberg, Häsewig, Hohengöhren, Iden, Jederitz, Königsmark, Krevese, Kähten, Krüden, Kümmeritz, Klinke, Köckte, Krumke, Lindenberg, Losse, Losenrade, Kamern, Müggenbusch, Möllendorf, Meseberg, Mühlenholz, Neuendorf a.Sp., Nitzow, Natterheide, Neuermark, Osterburg, Pollitz, Polkern, Rossau, Rönebeck, Rengerslage, Storbeck, Schönfeld, Schmersau, Schönberg, Schernebeck, Schwarzhholz, Schönhausen, Sydow, Stendal, Staats, Uchtspringe, Uenglingen, Tangerhütte, Tangermünde, Vehlgest, Wanzer, Wahrenberg, Weißewarte, Wartenberg, Wendemark, Wollenrade, Wolterslage, Walsleben, Wust, Wittenmoor, Beesewege

2. Die sofortige Vollziehung dieser ordnungsrechtlichen Verfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3. Diese ordnungsrechtliche Verfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die ordnungsrechtliche Verfügung und die Kartenübersicht des Bekämpfungsgebietes können im Dienstgebäude des Landkreises in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, Raum 340 eingesehen werden.

Begründung:

Der Landkreis nimmt nach § 84 Abs. 1 SOG LSA die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung zuständig.

Der Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung ist zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor den vom Eichenprozessionsspinner ausgehenden Gefahren geboten. Der Befall von Bäumen durch den Eichenprozessionsspinner begründet die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens für die öffentliche Sicherheit, hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit.

Ein völliges Zurückdrängen des Eichenprozessionsspinners oder eine flächige Bekämpfung sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich. Realistisch ist, die Gesundheitsgefahren an den Stellen möglichst stark einzudämmen, wo ein Kontakt von Menschen mit den Brennhaaren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und Absperrungen sowie Warnungen nicht ausreichen.

Bei dem im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner immer wieder zu allergischen Reaktionen gekommen. Dabei reicht die Palette von Überempfindlichkeitsreaktionen des Immunsystems, lokalen Hautentzündungen, Augenentzündungen wenn die Schleimhäute betroffen sind, bis zum anaphylaktischen Schock und Atemwegsbeschwerden.

Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallsituation ist eine aviochemische Bekämpfung, auch über bewohntem Gebiet, erforderlich. Am Tage der Bekämpfung sollte man sich nicht unmittelbar im Bereich der zu behandelnden Eichen aufhalten. Das zum Einsatz vorgesehene Mittel „Dimilin 80 WG“ hat im Vergleich zu anderen Mitteln bezogen auf den Eichenprozessionsspinner einen hohen Wirkungsgrad. Auf andere schützenswerte Belange der menschlichen Gesundheit und natürlichen Ressourcen wirkt es vergleichsweise schonend. Es ist nicht giftig für Bienen oder Fische.

Dimilin wirkt im Gegensatz zu „Dipel ES“ nicht sensibilisierend auf die Haut und wird vom Körper abgebaut, also nicht angereichert.

Die Zulassungsstelle für Biozide hat gemeinsam mit dem Umweltbundesamt und dem Bundesinstitut für Risikobewertung eine vergleichbare Bewertung der zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt. Im Ergebnis bietet „Dimilin 80 WG“ als verkehrsfähiges Biozid eine hohe und spezifische Mortalitätsrate bezogen auf die Raupen des Eichenprozessionsspinners bei geringen unerwünschten Nebeneffekten im Naturhaushalt oder bezogen auf die menschliche Gesundheit.

Aus diesem Grund wird zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren die aviochemische Bekämpfung mit dem oben aufgeführten Insektizid, auch in bewohnten Gebieten der vorgesehenen Bekämpfungsflächen, durchgeführt.

Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet. In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Pflanzenschutzrecht ist eine Verordnung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht zu erlassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Die Maßnahme kann auf Grund der Spezifik des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Stendal einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203 –206 in 39104 Magdeburg zu stellen. Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen – Anhalt eingereicht werden.

Stendal, den 10.04.2013



Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Verordnung des Landkreises Stendal

zur 6. Änderung des Beschlusses des Rates des Bezirkes Magdeburg über die Erklärung von 6 Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51/2009 S. 2542) in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010 S. 569) wird verordnet:

§ 1

(1) Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Ostrand der Arendseer Hochfläche“, unter Schutz gestellt durch den Beschluss Nr. 118-28-64 vom 07.12.1964 des Rates des Bezirkes Magdeburg über die Erklärung von 6 Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten auf der Grundlage der §§ 2 und 6 des Naturschutzgesetzes vom 04. August 1954 (GVBl. DDR I S. 695) i. V. m. § 5 der 1. Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 (GBI. DDR I S. 165), werden folgende Flächen entlassen:

Gemarkung Seehausen:

- Flur 8:** Flurstücke 66; 69; 71; 73; 75; 138/15; 169/3 und 170/3
Teilflächen der Flurstücke 70; 72 und 74
Flur 9: Flurstücke 2/1; 4; 79/1; 80/1; 81/1; 82/1; 83/1 und 84/1
Flur 11: Flurstücke 568/203; 586/203; 587/203 und 588/203

(2) Der veränderte Grenzverlauf ist in einem Flurkartenauszug im Maßstab 1:4.500 dargestellt. Der Flurkartenauszug ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 04.04.2013

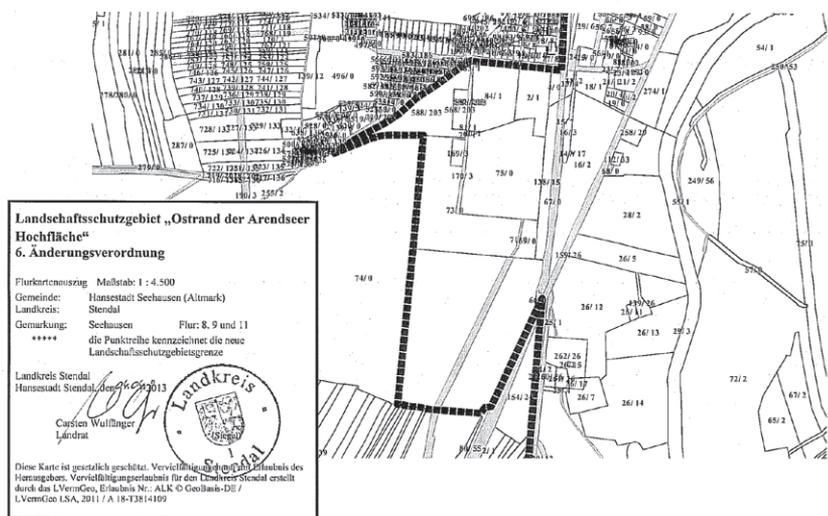


Carsten Wulfänger
Landrat



Anlage: DTK 25 im Maßstab 1:25.000

Karte zur Verordnung auf Seite 57:



Hansestadt Stendal
Büro des Oberbürgermeisters

Bekanntmachung

über den Beschluss des Gemeindevwahlausschusses der Hansestadt Stendal zur Ergänzungswahl im Ortsteil Insel, Döbbelin und Tornau am 02. Juni 2013

Der Gemeindevwahlausschuss der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 10.04.2013 festgestellt, dass bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates im Ortsteil Insel, Döbbelin und Tornau am 02. Juni 2013 keine Wahlvorschläge eingegangen sind.

Hansestadt Stendal, 10.04.2013

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Gemeindevwahlleiter



Technologiepark Altmark
Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

gemäß § 18 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt in Verbindung mit dem Gesetz über ein neues kommunales Haushalts - und Rechnungswesen für die Kommunen im LSA vom 22.03.2006

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 04.03.2013 die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2011 beschlossen.

Der Jahresgewinn in Höhe von 17.547,09 Euro soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluß des Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal -, Hansestadt Stendal, für das Geschäftsjahr 2011 in der Fassung der Anlagen 1 bis 4 folgenden, hier im Wortlaut wiedergegebenen, Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers

Ich habe den Jahresabschluß - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht 2011 des Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal -, Hansestadt Stendal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch die Eigenbetriebs - Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt und § 131 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde der Prüfungsauftrag erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität, verlustbringende Geschäfte und deren Ursachen sowie auf die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluß und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlußprüfung nach § 317 HGB und § 131 Absatz 1 Gemeindeord-

nung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlußprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und daß mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlaß zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluß und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, daß meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluß den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach meiner Beurteilung keinen Anlaß zu wesentlichen Beanstandungen.

Magdeburg, den 25. Juli 2012

gez. Dr. Klemm
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2011 für den Technologiepark Altmark, Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, gemäß § 14 Abs. 2 EigVO

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 25.07.2012 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer Dr. H.-J. Klemm die Buchführung und der Jahresabschluss des Technologieparks Altmark, Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Diana Richter
Amtsleiterin
Rechnungsprüfungsamt

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 18 (5) EigBG LSA in Verbindung mit dem Gesetz über ein neues kommunales Haushalts - und Rechnungswesen für die Kommunen im LSA vom 22.03.2006 aus. Es besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in der Woche vom 17.04.2013 bis zum 26.04.2013, im Amt für Wirtschaft und Liegenschaften, Markt 7, Zimmer 102 in 39576 Hansestadt Stendal sind die Unterlagen während der Dienstzeiten einsehbar.

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

B. Tüngler
Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Hansestadt Stendal
Planungsamt

Bekanntmachung

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20/00 „Waldherberge Staffelde“ hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8, § 12 Abs. 6 und § 13 BauGB

Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat am 10.09.2012 die Einleitung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20/00 „Waldherberge Staffelde“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8, § 12 Abs. 6 und § 13 BauGB beschlossen.

Am 03.12.2012 hat der Haupt- und Personalausschuss dem Entwurf zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan nebst Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8, § 12 Abs. 6 und § 13 BauGB beschlossen.

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgehoben. Damit findet die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden im Sinne von § 4 Abs. 1 BauGB keine Anwendung. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Auch die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB entfällt.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der nachstehenden Übersichtskarte dargestellt.

Der Entwurf zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20/00 „Waldherberge Staffelde“ nebst Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht

vom **25.04.2013** bis einschließlich **31.05.2013**

während der nachstehenden Dienstzeiten in der Hansestadt Stendal, im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34-36 öffentlich ausgelegt:

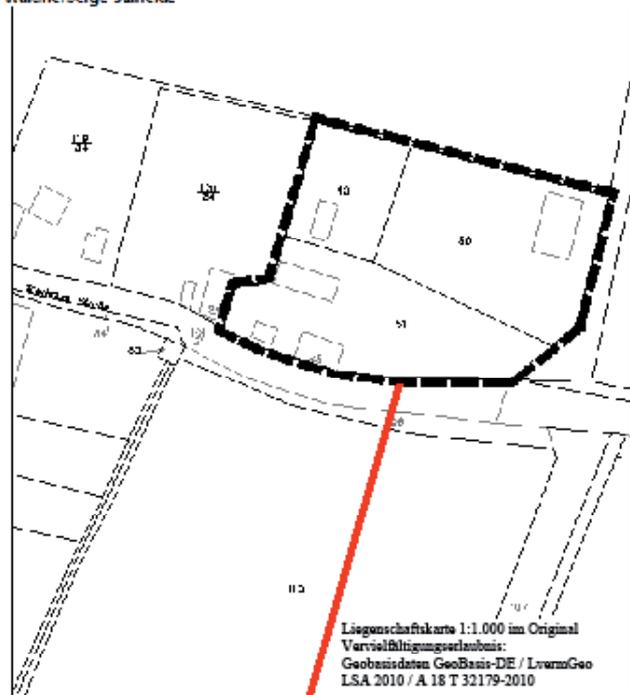
Montag, Dienstag, Mittwoch:	9:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr - 13:00 Uhr.

Hansestadt Stendal, den 17.04.2013

K. Jank



Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20/00 „Waldherberge Staffelde“



○ Lage des Geltungsbereiches □ Geltungsbereich der Satzung



Topographische Karte 1:100.000 (Vervielfältigungsverbot), Geobasisdaten GeoBasis-DE / LrwmGeo LSA 2010/AZ 18-T32179-2010

VerbGem Seehausen

Hundesteuersatzung der Gemeinde Zehrental

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Seite 568), auf Grund der §§ 1, 2, 3, 13, 13a und 16 des Kommunalabga-

bengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit dem Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 (GVBl. LSA S. 22), in der jeweils gültigen Fassung und des § 163 der Abgabenordnung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental in seiner Sitzung am 21.03.2013 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche oder juristische Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes, bei dem das Halten nicht zur Einkommenserzielung für einen Betrieb notwendig ist.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird (bei fristgemäßer Abmeldung nach § 10 Abs. 2) ansonsten bei Eingang der Abmeldung bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag kann die Steuer jährlich zum 01.07. des Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 6

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund im Haushalt	...20,-... Euro
b) für den zweiten Hund im Haushalt	...25,-... Euro
c) für jeden weiteren Hund im Haushalt	...30,-... Euro
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 9), gelten als erste Hunde.
- (3) Gefährliche Hunde (Kampfhunde), sind solche Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. In Sachsen-Anhalt gelten nachfolgende Rassen als gefährlich:

a)	American Staffordshire Terrier,
b)	Bullterrier,
c)	Pitbull Terrier,
d)	Staffordshire Bullterrier sowie
e)	Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen.

(4) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich:

- a) für den ersten gefährlichen Hund im Haushalt200,-..... Euro
- b) für den zweiten gefährlichen Hund im Haushalt250,-..... Euro
- c) für jeden weiteren gefährlichen Hund im Haushalt300,-..... Euro

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll.

- 1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
- 3. die in den Fällen des § 9 Nr. 2 und 3 geforderten Prüfungen vor dem, in Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg ablegt haben.

(3) für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 3 wird keine Steuervergünstigung gewährt.

(4) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 8

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Haltenderjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- 2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
- 3. Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,
- 4. Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

§ 9

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten

- 1) eines Hundes der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;
- 2) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;
- 3) Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;
- 4) Hunden, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 4 Wochen nach Anschaffung bzw. Zugang bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), unter Angabe der Rasse oder deren Kreuzung, schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 3 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), dies innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei der Anmeldung werden für jeden Hund Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden müssen. Außerhalb der Wohnung oder seines

umfriedeten Grundstücks ist der Hundehalter dafür verantwortlich, das sein Hund die Hundemarke trägt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 Abs. 1 (Anmeldung) oder § 10 Abs. 3 (Anzeige des Wegfalls von Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen § 10 Abs. 2 (Abmeldung) und Abs. 4 (Hundesteuermarken) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 7 GO LSA und können mit einer Geldbuße bis 2500 Euro geahndet werden.

§ 12

Billigkeitsmaßnahmen

Die Hundesteuer kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Hundesteuer ganz oder zum Teil gestundet werden.

§ 13

Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde Zehrental, bereits angemeldeten Hunde, gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Zehrental, vom 16.02.2012 außer Kraft.

Zehrental den, 21.03.2013

Uwe Seifert
Bürgermeister



VerbGem Seehausen

Hundesteuersatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Seite 568), auf Grund der §§ 1, 2, 3, 13, 13a und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 (GVBl. LSA S. 22), in der jeweils gültigen Fassung und des § 163 der Abgabenordnung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 18.03.2013 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche oder juristische Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes, bei dem das Halten nicht zur Einkommenserzielung für einen Betrieb notwendig ist.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird (bei fristgemäßer Abmeldung nach § 10 Abs. 2) ansonsten bei Eingang der Abmeldung bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag kann die Steuer jährlich zum 01.07. des Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 6

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- | | | |
|----|-------------------------------------|-----------------|
| a) | für den ersten Hund im Haushalt | ...20,-... Euro |
| b) | für den zweiten Hund im Haushalt | ...25,-... Euro |
| c) | für jeden weiteren Hund im Haushalt | ...30,-...Euro |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 9), gelten als erste Hunde.
- (3) Gefährliche Hunde (Kampfhunde), sind solche Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. In Sachsen-Anhalt gelten nachfolgende Rassen als gefährlich:
- | | |
|----|---|
| a) | American Staffordshire Terrier, |
| b) | Bullterrier, |
| c) | Pitbull Terrier, |
| d) | Staffordshire Bullterrier sowie |
| e) | Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen. |
- (4) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich:
- | | | |
|----|--|---------------------|
| a) | für den ersten gefährlichen Hund im Haushalt |200,-..... Euro |
| b) | für den zweiten gefährlichen Hund im Haushalt |250,-..... Euro |
| c) | für jeden weiteren gefährlichen Hund im Haushalt |300,-..... Euro |

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll:
1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 3. die in den Fällen des § 9 Nr. 2 und 3 geforderten Prüfungen vor dem, in Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg ablegt haben.
- (3) für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 3 wird keine Steuervergünstigung gewährt.
- (4) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 8

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,

3. Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,

4. Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

§ 9

Steuerermäßigung

- Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten
- 1) eines Hundes der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;
 - 2) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;
 - 3) Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutz Hunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;
 - 4) Hunden, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 4 Wochen nach Anschaffung bzw. Zuzug bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), unter Angabe der Rasse oder deren Kreuzung, schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 3 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), dies innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei der Anmeldung werden für jeden Hund Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden müssen. Außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks ist der Hundehalter dafür verantwortlich, das sein Hund die Hundemarke trägt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 1 (Anmeldung) oder § 10 Abs. 3 (Anzeige des Wegfalls von Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 2 (Abmeldung) und Abs. 4 (Hundesteuermarken) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 7 GO LSA und können mit einer Geldbuße bis 2500 Euro geahndet werden.

§ 12

Billigkeitsmaßnahmen

Die Hundesteuer kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Hundesteuer ganz oder zum Teil gestundet werden.

§ 13

Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde Altmärkische Höhe, bereits angemeldeten Hunde, gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Altmärkische Höhe, vom 13.02.2012 außer Kraft.

Altmärkische Höhe den 18.03.2013

Bernd Prange
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnung sowie die Entlastung des/der Bürgermeisters/in für das Haushaltsjahr 2 0 1 0

Auf der Grundlage des § 170 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie der Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des/der Bürgermeisters/in bestätigt der Stadtrat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2 0 1 0

für den Ortsteil **Uchtdorf**.

Dem/ der Bürgermeister/in wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 17.04. bis 03.05.2013

im Gebäude der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 04.04.2013

Bürgermeisterin



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

4. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“

Auf der Grundlage der §§ 4 ,6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL.LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL.LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V.m. §§ 1,2,6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBL.LSA S. 105) in die Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL.LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 54, 55 und 56 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8. v. 24.03.2011, S. 492) beschließt der Stadtrat auf seiner Sitzung am 03.04.2013 nachfolgende 4. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ vom 13.07.2010 in der Fassung der 3. Änderung vom 14.12.2012.

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ vom 13.07.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 28.07.2010), die dazu 1. Änderungssatzung vom 07.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 28.12.2011), die 2. Änderungssatzung vom 11.07.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 17 vom 22.08.2012 und Nr.23 vom 31.10.2012) und die dazu 3. Änderungssatzung vom 14.11.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 26 vom 21.12.2012) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2013 als Flächenbeitragssatz **6,83 Euro/ha** Grundstücksfläche für den Unterhaltungsverband „Untere Ohre“.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Tangerhütte, den 03.04.2013

Bürgermeisterin



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

4. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“

Auf der Grundlage der §§ 4 ,6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL.LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL.LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V.m. §§ 1,2,6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBL.LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL.LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 54, 55 und 56 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8. v. 24.03.2011, S. 492) beschließt der Stadtrat auf seiner Sitzung am 03.04.2013 nachfolgende 4. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ vom 13.07.2010 in der Fassung der 3. Änderung vom 14.12.2012.

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ vom 13.07.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 28.07.2010), die dazu 1. Änderungssatzung vom 07.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 28.12.2011), die dazu 2. Änderungssatzung vom 10.10.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 23 vom 31.10.2012) und die dazu 3. Änderungssatzung vom 14.11.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 26 vom 21.12.2012) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 (1)

Die Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2013 als Flächenbeitragssatz **10,82 Euro/ha** Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz **3,49 Euro/Einwohner** für den Unterhaltungsverband „Tanger“.

§ 8 (2)

Die Mindestumlage nach § 56 Abs. 1 Satz 3 WG ist der Flächenbeitragssatz nach § 8 (1).

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Tangerhütte, den 03.04.2013

Bürgermeisterin



**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte**
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben - Börde

Wanzleben, 05.04.2013

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Im freiwilligen Landtausch in Erxleben, Landkreis Börde sowie in Tangerhütte, Ortsteile Mahlpfuhl und Uchtdorf, Landkreis Stendal Verf.-Kennung: BK 0034 betreffend die Flurstücke:

81/30 und 81/35	in der Flur 2 der Gemarkung Erxleben
144/2	in der Flur 3 der Gemarkung Mahlpfuhl
64	in der Flur 4 der Gemarkung Mahlpfuhl
62/1	in der Flur 1 der Gemarkung Uchtdorf
37, 40, 42 und 43	in der Flur 7 der Gemarkung Uchtdorf

werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2013

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.02.2013 folgenden Wirtschaftsplan 2013 beschlossen:

Erfolgsplan	Einnahmen	4.603.000,00 Euro
	Ausgaben	4.603.000,00 Euro
	Jahresverlust	85.000,00 Euro
Vermögensplan	Einnahmen	2.751.000,00 Euro
	Ausgaben	2.751.000,00 Euro
	Jahresverlust	85.000,00 Euro
Geplante Kreditaufnahme		404.000,00 Euro
Kassenkreditrahmen		920.000,00 Euro
Verbandsumlage	Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.	

Havelberg, den 08.02.2013

Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2013 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2013 für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1 in Havelberg in der Zeit vom 17.04.2013 bis 26.04.2013 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr öffentlich aus. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch den Landrat des Landkreises Stendal am 27.03.2013 erteilt.

Havelberg, den 28.03.2013

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Gardelegen

1. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung) vom 13.12.2012

Der § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungs-

plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist. Für die Teilfläche, die über die Grenzen des B-Planes hinausgeht, gelten die Regelungen nach § 4 Abs. 3 Nr. d).
- c) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung in den Außenbereich hinausreichen, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen, die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann; reichen Grundstücke in den Innenbereich hinein, ist die dort liegende Fläche ebenfalls zu berücksichtigen.
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4, Baugesetzbuch besteht, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen,
- 1) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
 - 2) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßenseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft.
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch „sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung“ festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch) tatsächlich so genutzt werden, zum Beispiel Schwimmbäder, Dauerkleingärten, Camping- und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe - 75 % der Grundstücksfläche.
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- i) die im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) liegen und für die durch Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die wasserversorgungsrelevant nicht nutzbar sind.

In § 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Gardelegen, 04.04.2013

Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Gardelegen

1. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 13.12.2012

Der § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Beitrag deckt auch die Kosten der erstmaligen Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des entwässernden Grundstückes, bei Hinterliegergrundstücken bis zur ersten Grenze des Vorderliegergrundstückes; einschließlich des Revisionsschachtes).

Der § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist. Für die Teilfläche, die über die Grenzen des B-Planes hinausgeht, gelten die Regelungen nach § 4 Abs. 3 Nr. d).
 - c) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung in den Außenbereich hinausreichen, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen, die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann; reichen Grundstücke in den Innenbereich hinein, ist die dort liegende Fläche ebenfalls zu berücksichtigen.
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4, Baugesetzbuch besteht, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen,
 - 1) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
 - 2) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßenseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft.
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch „sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung“ festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch) tatsächlich so genutzt werden, zum Beispiel Schwimmbäder, Dauerkleingärten, Camping- und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe - 75 % der Grundstücksfläche.
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - i) die im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) liegen und für die durch Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

In § 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

Der § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Bei Anschluss eines Hinterliegergrundstückes gelten § 2 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 entsprechend. Sofern der WVG die weiterführende Anschlussleitung über das Vorderliegergrundstück bis zum erschließenden Grundstück errichtet, sind diese Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Gardelegen, 04.04.2013



 Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

1. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasserverbandes Gardelegen
 (Verwaltungskostensatzung) vom 24.04.2012

Der § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro.

In Anlage 1 wird die Nr. 9 wie folgt geändert:

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
9.	Verwaltungstätigkeit	
	Bearbeitungszeit bis zu 15 Minuten	10,00
	Bearbeitungszeit bis zu 30 Minuten	15,00
	Für jede weitere angefangene 15 Minuten Arbeitszeit	7,50

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, 04.04.2013



 Verbandsgeschäftsführerin

Kreiskirchenamt

**Änderung der Friedhofsgebührenordnung
 vom 10.07.2002 für den Friedhof Grobleben**

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 05. März 2013 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 10.07.2002.

**Änderung zum § 6,
 Gebührentarif**

Änderung zum § 6:

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 9,00 Euro pro Grabstelle und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in 5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

IV. Sonstige Gebühren

- 5. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, jeweils alle 5 Jahre, pro Grabstelle und Jahr 2,00 Euro

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

- 1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Öffentlichen Bekanntmachung.
- 2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im General-Anzeiger.
- 3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Lüderitz.
- 4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

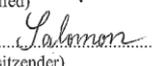
Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat:



 (Mitglied)


 (Mitglied)


 (Vorsitzender)



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den ...02. APR. 2013.....





Jagdgenossenschaft Nahrstedt

2013-04-03

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Nahrstedt

Hiermit sind alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes recht herzlich zur Versammlung eingeladen.

Ort: Nahrstedt, Feuerwehrhaus

Datum: 10.05.2013

Zeit: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eintragung der Mitglieder in die Anwesenheitsliste und Abgleich mit dem Jagdkataster
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
3. Verlesen und Bestätigung der Tagesordnung
4. Beschluss zur Annahme der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften im LSA und Änderung des § 4 Abs. 1 Vorstandsmitglieder sowie § 7 zur Bekanntmachung
5. Beschluss über die Form der Verpachtung
6. Bericht des Kassenführers
7. Bericht über die Kassenprüfung
8. Entlastung des Vorstandes
9. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
10. Wahl des Vorstandes
11. Wahl von zwei Kassenprüfern

Ich weise darauf hin, dass Flächen, die mehreren Eigentümern gehören, nur durch Anwesenheit aller Eigentümer dieser Flächen oder durch amtliche bestätigte Vollmachten aller nicht anwesenden Eigentümer dieser Flächen zur Abstimmung berechtigen. Zur Abstimmung des aktuellen Jagdkatasters macht es sich erforderlich den aktuellen Grundbuchauszug mit vorzulegen. Die Mustersatzung kann beim Vorstand der Jagdgenossenschaft bis zum 03.05.2013 nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Der Vorstand

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31